



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 12. September 2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der TSV Ingolstadt-Nord, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung, dass der BZA-III beschlussfähig ist
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 18.07.2017
- Stellungnahme** der Stadtverwaltung
 - Tempo 30 Fichtestraße
 - Marktkaufkreuzung
 - sonstige
- Bürgerantrag**
 - Parkplatz Eichendorferstraße
 - Kurzzeit Parkzone in der Marieluise Fleißer Straße – Ergebnis Ortsbegehung
 - Schneller Weg
 - Mittelstreifen Schillerstraße
- Unterrichtung** der Verwaltung
- Bürgerhaushalt**
 - Lessingschule
 - Donaustrand
 - St. Lukas Klettergerüst
 - Pestalozzischule
 - Sportgeräte Grundschule
 - Sportgeräte Mittelschule
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 13.09.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal St. Augustin, Pettenkoferstr. 12, 85053 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Vorbereitung der Bürgerversammlung für den Ortsteil Südost vom 12.10.2017 im Pfarrsaal St. Augustin – Sammlung von Fragen
- Anliegen anwesender Bürger
- Bürgerhaushalt 2018 – ergänzende und bestätigende Beschlüsse
 - Freie Turnerschaft Ringsee – Erneuerung Spielplatz
 - Spielgerät für Bolzplatz Schröplerstr.
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
 - Neubau von Studentenapartements an der Manchinger Str. 60 (2017-04-044)
 - Beginn Baumaßnahme „Radweg Niederfelder Str. – Rothenfurter Str.“
 - Verkehrssituation Kothauer Str. (2017-04-023)
 - Zukunft Bahnbrücke Niederfeld (2015-04-011)
 - Absperrung für Radfahrer an der Saturnarena (2016-04-052)
 - Kostenvergleich Pflasterbelag zu lärmindernden Belag Asamstr. (2017-04-005)
 - Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C „Hochhausbebauung an der Wenigstr.“ (2017-04-045)
 - Mitteilung Baubeginn Mischwasserkanal Steinheilstr.
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung der Bezirksausschüsse V – Südwest

Am Dienstag, 12.09.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Jugendheim Hundszell, Kirchstraße.

Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift vom 11.7.2017
- Antwortschreiben der Stadt
 - Tag der Offenen Tür 7.10.2017
 - Baubeginnsanzeige Gustav-Adolf-Str.
 - BZA-Workshop für Vorsitzende, Stellvertreter und Schriftführer
- Beteiligungsschreiben sowie Veröffentlichungstext für die erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B südlich Haunwöhr beidseitig der Hagauer Str. und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- Bürgerhaushalt 2018
 - Umsetzung des Zuschusses für die GS-Hundszell
 - Anbringung der Zusatzschilder für Straßennamen
 - Sachstand Einbogenlohe
- Geschwindigkeitsregelung Langgasse
- Verschiedenes (Schule Hundszell, Kiesgrube etc.)

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende Südwest, Walburga Majehrke Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 12.09.2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 932 „Zuchering – Donauäcker“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (AZ: 2017-10-014)
- Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
 - Tempo 30-Zone Langer Oberfeldweg (AZ: 2017-10-009)
 - Fertigstellung des Rad- und Gehwegs an der Oberstimmer Straße (AZ: 2017-10-011)
 - Information über Radweg Aufeldstraße (AZ: 2015-10-043)
 - Bezuschussung des Spielgerätes für die Außenanlage der Kindertageseinrichtung St. Blasius (AZ: 2018-10-002B)
 - Ergänzung des Spielplatzes „Am Kirchsteig“ in Hagau mit einem Kleinkinderspielgerät
 - Information über Art der Spielgeräte auf dem im Bebauungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“ vorgesehenen Spielplatz (AZ: 2015-10-026)
 - Darstellung der Versorgungssituation der Kinder von 0 bis 6 Jahren im Süden (AZ: 2017-10-024)
- Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2017/ 2018
- Wahl der/ des Vorsitzenden des Bezirksausschusses X-Süd
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 12.09.2017 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden
- Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.07.2017
- Bürgerhaushalt 2018
- Mitteilungen der Verwaltung
 - Mobilitätskonzept Radverkehr Ingolstadt- Anregungen Tiefbauamt, 03.08.2017 (2016-11-012)
 - Fußgängerüberweg Schultheißstraße / Am Dachsberg „bauliche Maßnahmen für die Schulsicherheit, Tiefbauamt, 03.08.2017 (2016-11-029) Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformationen, 14.08.2017 (2016-11-029)
 - Entfernung Mittelstreifen bei Bauvorhaben am Audi-Ring zwischen Schultheiß- und Levelingstraße, Tiefbauamt, 03.08.2017 (2016-11-038)
 - Radfahrerfreundliche Fahrradwegweiser im Bereich Schultheiß-/Friedrichshofener Straße, Tiefbauamt, 03.08.2017 (2016-11-042)
 - Information über die Gestaltung der neuen Quartiersplätze im Neubaugebiet Friedrichshofen-West, Gartenamt, 14.08.2017 (2017-11-025)
 - Verbotswidrige Befahrung der Steigerwaldstraße in Richtung Westen, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformationen, 14.08.2017 (2017-11-028)
- Anträge

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Mittwoch, 13.09.2017 findet um 19:45 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist der Lehrsaal der Freiwillige Feuerwehr Mailing-Feldkirchen, Am Seitweg 24 in 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Verlesen, sowie Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2017
- Stellungnahme zu laufenden Projekten
 - Anbindung Radweg Autobahnbrücke im Rahmen des Radverkehr-Mobilitätskonzept
 - Anbindung Akeleistraße im Rahmen des Radverkehr-Mobilitätskonzept gem. Antrag BZA-IX/01/2017
 - Planungsstand Rad- und Gehweg Käthe-Kruse-Straße bis B16a Tiefbauamt VI/661
 - Anbau eines Längsparkstreifens in der Mistelstraße Tiefbauamt IV/Unterrichtung 2017-09-001 Stellungnahme des BZA
 - Planungsstand Neubau Kita Mailing
 - Planungsstand Neubau Mittagsbetreuung Grundschule Mailing Tiefbauamt VI/65
 - Sachstand Projekt Hockeyfeld Mailinger Aue, Sanierung und Modernisierung aus Mittel des Bürgerhaushalt BZA-IX/03/2016 bzw. BZA-IX/01/2017
 - Sachstand Anwohner Glockenstraße wg. erhöhtem Verkehrsaufkommen
- Projekte Bürgerhaushalt 2018
- Anträge der BZA-Mitglieder

– Nr. 36

Mittwoch, 6. September 2017

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen III, IV, V, IX, X, XI

Wahlamt

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

Rechtsamt

Satzungen

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
Erhebung einer Vorausleistung Erschließungsbeitrag

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

- Anträge der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk IX Mailing-Feldkirchen

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Ralf Schreiber, Hainbuchenstr. 8, 85055 Ingolstadt

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am **24. September 2017** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Stadt Ingolstadt ist in **107 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen in Ingolstadt zusammen:
 - Zi. 140 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 141 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 142 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 143 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 144 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 145 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 147 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 240 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 243 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 244 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 245 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 246 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 161 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 162 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 164 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 165 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 166 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 260 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 261 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 12 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 24 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 25 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 26 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 27 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 1 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 2 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 3 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 4 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 5 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 6 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 1.21 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.15 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 2.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zimmer 105 im Alten Rathaus, Rathausplatz 2
 - Sportamt Zimmer 1, Friedhofstr. 4 ½
 - Sportamt Zimmer 5, Friedhofstr. 4 ½
 - Kantine, Erdgeschoss, Soziales Rathaus, Adolf-Kolping-Str. 10
 - Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 - Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 - Kursraum 6 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**.
Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Im Wahlbezirk 0333 (Schule Lessingstraße) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz –WStatG) geregelt und zugelassen.
Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 21. August 2017

Auf Grund

- von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das

zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und

- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, sowie
 - § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:
- Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005
 - (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“;
 - b) der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4;
 - c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“.
3. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich am Tag der Deutschen Einheit

vom 28. August 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28.03.2017 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Freigabe von Verkaufszeiten am Feiertag

Am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) dürfen anlässlich des Herbstvolksfestes Ingolstadt die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn dieser Feiertag zugleich auf einen Sonntag fällt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen an diesem Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 6 Jahre.

Ingolstadt, 28. August 2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

i.V. S. Mißbeck
Bürgermeister

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung)

vom 28. August 2017

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, sowie die Verbesserung der Lesekompetenz und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch

1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z.B. Fernleihe),
5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z.B. Lesecafe, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

§ 3 Benutzung, Gebühren

- (1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.
- (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leserausweis gestattet werden.
- (2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
 - Familienname, ggf. frühere Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.
- (4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf einen Leserausweis schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung ist nachträglich abzugeben, wenn sich der gesetzliche Vertreter ändert oder diese bei der Zulassung nicht abgegeben wurde.
- (5) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (6) Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leserausweises oder des Passwortes eines Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
- (7) Der Leserausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leserausweis zulässig wäre.
- (8) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Elektronische Benutzung

- (1) Das mit dem Leserausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- (2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Der Benutzer wird von der Nutzung dieser Angebote ausgeschlossen, wenn er die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
 1. der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,
 2. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder der Benutzer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 weder seinen Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt führt. Dies gilt bei Antragstellern aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder
 2. die Erklärung des Vertreters zur Übernahme der Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, oder
 3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.

- (4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.
- (5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.
- (6) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leserausweises jederzeit beenden.

§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz

- (1) Die Medien werden nur an Inhaber eines Leserausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des Benutzers wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der Benutzer im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.
- (4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
- Präsenzbestände,
 - besonders wertvolle oder seltene Medien,
 - gefährdete und besonders zu schonende Medien,
 - nicht gebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
 - Zeitungen.

Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Anzahl der an einen Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Medien gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich dieser gleichzeitig verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des Benutzers in vollem Umfang zu erfüllen.
- (3) Die Ausleihe an und die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.
- (4) Die Ausleihe von Medien oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der Benutzer mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Medien im Verzug befindet.

§ 9 Leihfrist

Die Leihfrist für Medien beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetermin wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 10 Bestellung, Vormerkung

Medien können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

§ 11 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Werke sind spätestens am festgelegten Rückgabetermin zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen.
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetermin. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. elektronisch. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- (3) Bei mehrteiligen Medien und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von zwei Tagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des Entleihers erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leserausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Medien zurückzugeben.
- (5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Medien in einer bestimmten Frist zurückzugeben erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für ein abhanden gekommenes Medium Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

§ 12 Fernleihe

- (1) Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Stadtbücherei wird von der Stadtbücherei im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitge-

führte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.

- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals der Stadtbücherei

- (1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leserausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- (2) Es ist verboten,
1. Programme jeder Art zu installieren,
 2. Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,
 3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,
 4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,
 5. Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen oder
 6. technische Störungen selbständig zu beheben.
- (3) Mit den Rechnern der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen, oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.
- (4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugendschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund
1. von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 1. der Benutzung der Stadtbüchereiarbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,
 1. oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet

entstehen.

- (6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.

§ 15 Vervielfältigungen

- (1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.
- (2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den Benutzer hergestellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2009, AM Nr. 19 vom 06. Mai 2009) außer Kraft.

Ingolstadt, 28.08.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

i.V. S. Mißbeck
Bürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)

vom 28. August 2017

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundgebühren

- (1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.
- (2) Grundgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	28,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	17,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien	12,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	10,00 €
5. Tagesgebühr	4,00 €

- (3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leserausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.

- (4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler, Studenten, Bundesfreiwillige, Asylbewerber, Schwerbehinderte, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III und XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.

- (5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.

- (6) Inhaber eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit.

- (7) Sofern Benutzer der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Leserausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leserausweises von der Grundgebühr befreit.

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung), ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.

- (2) Bei Ausleihe des Mediums im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.

- (3) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Medien (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

§ 4 Ersatz eines Leserausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für minderjährige Benutzer und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

§ 5 Bestellung und Vormerkung

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jedes Medium zu entrichten.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung, zu tragen. Schüler, die einen Leserausweis besitzen, müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur anfallende Kopierkosten tragen.

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Wiederbeschaffung von Medien, die dem Benutzer abhandengekommen sind.	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift des Benutzers	5,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spieleanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

- (3) Die Höhe der Teilnehmergebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher).
- (2) Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine Genehmigung erteilt hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
1. mit der erstmaligen Benutzung des Leserausweises,
 2. mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
 3. mit der Bestellung oder Vormerkung eines Mediums.
- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leserausweises fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AM Nr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016) außer Kraft.

Ingolstadt, 28.08.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

i.V. S. Mißbeck
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

vom 21. August 2017

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), geändert durch Satzung vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
3. In § 9a Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss berechnet“ durch die Worte „nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet“ ersetzt.
4. An § 11 Absatz 2 Satz 1 werden ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.“
5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.
6. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Gebührensschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“
7. § 12 Absatz 3 wird § 12 Absatz 4.
8. Nach dem neuen § 12 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Gebährensschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
9. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31.10.“ gestrichen.
10. An § 13 Absatz 2 Satz 1 werden ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“
11. § 13 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Vollzug der Wassergesetze; Erschließung des Neubaugebietes Steinbuckl Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet Steinbuckl in den Güßgraben

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR betreiben in Etting im Bereich der Straßen Adlmannsberger Weg, Im Schnabl, Zellauweg, Im Fürst und Am Güßgraben ein Kanalnetz im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in das bestehende Mischwasserkanalnetz von Etting eingeleitet und von dort weiter zur Zentralkläranlage abgeleitet. Die Abflüsse der Oberflächenwasserkanalisation werden über zwei bestehende Rückhalteanlagen gedrosselt in den Güßgraben abgeleitet.

Westlich der Hepberger Straße im Norden von Etting ist die Erschließung des Neubaugebietes Steinbuckl vorgesehen. Die geplante Kanalisation wird ebenfalls im Trennsystem ausgebildet. Der Schmutzwasserabfluss aus diesem Gebiet soll ebenfalls in das Mischwasserkanalnetz von Etting eingeleitet werden und fließt der Zentralkläranlage Ingolstadt zu. Das Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet soll nach entsprechender Vorbehandlung gedrosselt in den Güßgraben abgeleitet werden.

Für diese Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Neubaugebiet Steinbuckl in den Güßgraben haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 18.10.2017 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Weiteren sind die Planunterlagen auch im Internet unter www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Energie/Wasser einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum **02.11.2017**, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.08.2017(Az.:02043-17-08)

Vorhaben/Betreff:	Neubau eines Wohnhauses (18 WE) mit Tiefgarage hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 29.09.2016, Az. 1968-16 jetzt 18 Wohnungen, Balkone, Pelletsheizung
Grundstück:	Ingolstadt, Beethovenstraße 1
Gemarkung:	Ingolstadt
Flur-Nr.:	3049

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom). Geplant ist Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage hier: Tektur zur Baugenehmigung vom 29.09.2016 Az. 1968-16 jetzt 18 Wohnungen, Balkone, Pelletsheizung

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

b) **Bayerisches Verwaltungsgericht München**
Postfachanschrift Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

c) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung einer Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Pettostraße	Schöne Au	Bebauungsplanende bei FlNr. 736/0	Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Karlsbader Str.	Egerlandstr.	Wendeplatte	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzu-melden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Maria Plank	3165147020